



Personen und Gruppen, entstehen. Sie hat somit zum Ziel, die im Pakt enthaltenen konkreten Verpflichtungen in Bezug auf Land klarzustellen, insbesondere im Kontext der in den Artikeln 1 bis 3, 11, 12 und 15 verankerten Rechte.

II. Bestimmungen des Paktes in Bezug auf Land

5. Der Zugang zu, die Nutzung von und die Verfügungsgewalt über Land unter sicheren und gleichberechtigten Bedingungen können unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Genuss mehrerer im Pakt verankerter Rechte haben.

6. Erstens ist Land von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung des Rechts auf angemessene Nahrung, da es in ländlichen Gebieten für die Zwecke der Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Wenn also die Nutzerinnen und Nutzer des Landes, das sie für produktive Zwecke nutzen, beraubt werden, kann ihr Recht auf angemessene Nahrung gefährdet sein. Nach Artikel 11 Absatz 2 des Paktes sollen die Vertragsstaaten in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen dem Recht, vor Hunger geschützt zu sein, und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, zu denen Land gehört, landwirtschaftliche Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Ressourcen entwickeln oder reformieren. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 (1999) des Ausschusses über das Recht auf angemessene Nahrung und in den Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit wird hervorgehoben, wie wichtig der Zugang zu produktiven Ressourcen als zentrales Element der Verwirklichung des Rechts auf angemessene

Entwicklung (1986) hervorgehoben wurde. Die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestim-

einschließlich der Erbberechtigung und des Rechts auf Eigentum an Grund und Boden (Ziff. 26)¹⁴.

14. Für Frauen ist Land eine sehr wichtige Ressource für die Deckung des Lebensbedarfs und den Zugang zu anderen Gütern und Dienstleistungen, wie etwa Krediten. Land ist ferner wichtig für eine stärkere Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung im Haushalt und für ihre Mitwirkung in ländlichen Institutionen, die ihre Entscheidungsmacht und ihre Einflussnahme auf kollektive Rechte und Ressourcen stärken könnten. Darüber hinaus können Frauen durch Grundeigentum das Wohlergehen ihrer Kinder und ihren Zugang zu Leistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit verbessern. Außerdem sind Frauen dadurch weniger gewaltgefährdet, zum Teil weil sie, wenn sie sichere Grundbesitz- und -nutzungsrechte haben, leichter vor häuslicher Gewalt fliehen und Schutz suchen können, aber auch indem ihre Haushalte besser abgesichert sind, ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl sowie ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung gestärkt werden und sie die Möglichkeit haben, mehr soziale, familiäre und gemeinschaftliche Unterstützung zu erhalten.¹⁵ Daher ist bei Agrarreformen oder Landumverteilungen gebührend das Recht von Frauen zu achten, ungeachtet ihres Familienstands einen gleichen Anteil an dem umverteilten Land zu erhalten wie Männer. Außerdem sollen die Staaten das Gewohnheitsrecht, das in vielen Ländern eine wichtige Rolle bei der Regelung von Grundbesitz und -nutzung spielt, überwachen und regeln, um die Rechte von Frauen und Mädchen zu schützen, die traditionellen, auf dem männlichen Erstgeburtsrecht beruhenden Erbschaftsregeln unterliegen.

15. Dennoch bestehen nach wie vor Gesetze und soziale Gepflogenheiten, die eine flagrante Verletzung der Rechte von Frauen nach dem Pakt darstellen, zum Beispiel solche, die vorsehen, dass Grund und Boden nach dem Tod eines Mannes nicht an seine Witwe oder seine Töchter, sondern an seine Söhne übergeht.¹⁶ Damit Frauen die im Pakt verankerten Rechte gleichberechtigt mit Männern genießen können, müssen traditionelle, Frauen diskriminierende Regelungen und Strukturen im Zusammenhang mit Grundbesitz und -nutzung abgeschafft werden. Dies könnte durch eine Kombination traditioneller und moderner Systeme der Grundbesitz- und -nutzungsregelung.¹ (d.1 (d.)8.1 r TJ0-2.2 (D)0.5 (i)5.5 (e)3.9g 94 Tw 0.34di)5.6 ,6 (o)6 n7o.5

ihren Ressourcen, einschließlich der Gewässer und Meere, die sich in ihrem Besitz befinden oder nicht mehr in ihrem Besitz befinden, die in der Vergangenheit jedoch in ihrem Eigentum standen oder die sie genutzt haben, zu bewahren und zu stärken. Indigene Völker haben das Recht auf die Abgrenzung ihres Landes, und Umsiedlungen sollen nur unter eng definierten Umständen und mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen Gruppen zulässig sein.²⁰ Gesetze und Politikmaßnahmen sollen indigene Völker vor dem Risiko staatlicher Übergriffe auf ihr Land, beispielsweise zur industriellen Erschließung oder für umfangreiche Investitionen in die landwirtschaftliche Produktion, schützen.²¹ Regionale Menschenrechtsgerichtshöfe haben zur Stärkung der Rechte indigener Völker auf ihr Land und ihre Gebiete beigetragen.²² Sowohl der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte als auch die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker haben die Auffassung vertreten, dass indigene Völker Anspruch auf Rückgabe ihres Landes oder auf ein anderes Land von gleicher Größe und Qualität haben

gefährden, wie etwa den Zugang zu sauberem Wasser und die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

19. Bei Streitigkeiten um Land zwischen indigenen Völkern oder Kleinbäuerinnen und -bauern haben die Staaten Mechanismen zur angemessenen Streitbeilegung bereitzustellen und dabei alles zu tun, um das Recht beider Gruppen auf Land zu wahren.²⁷ Beide Gruppen sind in hohem Maße auf den Zugang zu kommunalem Land oder kollektivem Eigentum an-

Völker darf eine Umsiedlung nur mit Zustimmung erfolgen. Das Recht auf

24. Wurde im Zuge einer Umsiedlung eine Ersatzunterkunft zugewiesen, muss diese sicher und mit sicheren Nutzungs- und Besitzrechten verbunden sein, damit die Betroffenen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich in Bezug auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Möglichkeiten der Existenzsicherung, erhalten.³⁶ Angesichts der entscheidenden Rolle von Gemeinschaften bei der Unterstützung und Aufrechterhaltung von Nachbarschaftsnetzwerken und der Existenzsicherung muss alles getan werden, damit diese Gemeinschaften nicht zerbrechen. Vor der Durchführung von Umsiedlungen oder Änderungen bei der Landnutzung, infolge deren Menschen des Zugangs zu ihren produktiven Ressourcen beraubt werden könnten, sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass in Konsultation mit den Betroffenen alle gangbaren Alternativen geprüft werden, um die Notwendigkeit der Umsiedlung zu umgehen oder wenigstens zu minimieren.³⁷ In allen Fällen müssen den von Umsiedlungsanordnungen betroffenen Personen wirksame Rechtsmittel oder -verfahren zur Verfügung stehen.

25. Ist der Staat Eigentümer von Land oder hat die Verfügungsgewalt darüber, soll er sicherstellen, dass die legitimen Grundbesitz- und -nutzungsrechte von Personen und Gemeinschaften, auch dann, wenn diese durch gewohnheitsrechtliche Systeme geregelt sind, anerkannt und geachtet werden. Kollektive Systeme der Landnutzung und -bewirtschaftung, gleichviel ob es sich um traditionelle Systeme, Genossenschaften oder andere Formen der gemeinsamen Bewirtschaftung handelt, sollen erfasst, anerkannt und registriert werden.

Politikmaßnahmen 27.003Taw(e)9318285.6 (b)ayj(h)-7819 (t)0.6 (3aw(m)-7819 (t).7 (e)9.9(m)-78)Tj0.003 Tc (e)3.

andere Weise genutzt oder erworben haben.³⁹ Die Rechtsrahmen sollen daher so beschaffen sein, dass eine weitere Konzentration von Eigentum an Land samt entsprechenden Privilegien im Rahmen der Systeme zur Regelung von Grundbesitz- und -nutzungsrechten vermieden wird, und zwar auch dann, wenn die Änderung des Rechtsrahmens durch internationale Übereinkünfte begründet ist.⁴⁰ (t)5.6 (e)3.9 (r)0.7 (e)(w)(G)-6.-4 ()

31. In den vergangenen Jahren wurde die Vergabe von Landtiteln gefördert, um Nutzerinnen und Nutzer von Land vor einer staatlich angeordneten Räumung und vor Übergriffen durch private Akteure, insbesondere Großgrundbesitzer und Investoren, zu schützen. Bei diesem mitunter auch als „Formalisierung“ bezeichneten Prozess wird das von den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern tatsächlich besiedelte und genutzte (und im A

sa m,70.7da.c 0.- di (t)12)5.000i)A.v.k.155(1 88)-2

Handlungen von gerichtlichen Organen überprüft werden. Diese Dienstleistungen sollen zugänglich sein und rasch und wirksam bereitgestellt werden. Benachteiligte und marginalisierte Personen und Gruppen sind bei der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen zu unterstützen, und es muss ihnen der Zugang zur Justiz garantiert werden. Die soll rechtliche Unterstützung, einschließlich eines erschwinglichen Rechtsbeistands, umfassen, insbesondere für Personen, die in sehr abgelegenen Gebieten leben. Die Vertragsstaaten sollen Korruption im Zusammenhang mit der Verwaltung und Übertragung von Besitz- und Nutzungsrechten verhindern, indem sie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung beschließen und umsetzen, die unter anderem an Interessenkonflikten ansetzen.

35. Außerdem müssen die Vertragsstaaten den sozialen, kulturellen, spirituellen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Nutzen von Land für Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Systemen zur Regelung von Grundbesitz und -nutzung anerkennen und bestehende Formen der Selbstverwaltung über Land achten. Traditionelle Institutionen für Systeme kollektiver Grundbesitz- und -nutzungsrechte müssen sicherstellen, dass sich alle Mitglieder, einschließlich Frauen und junger Menschen, konstruktiv an Entscheidungen über die Verteilung von Nutzungsrechten beteiligen können. Die Gewährleistung des Zugangs zu natürlichen Ressourcen darf sich nicht auf den Schutz des Landes und der Gebiete indigener Völker beschränken. Andere Gruppen sind ebenfalls auf Gemeingüter, das heißt globale öffentliche Güter, angewiesen. Wer Fischerei betreibt, benötigt Zugang zu Fischgründen;

be be ,n.t F r Tc 0 Tw 9.934 Td

die negativen Auswirkungen gestoßen, die internationale Investitionsverhandlungen, -vereinbarungen und -praktiken, unter anderem in Form von öffentlich-privaten Partnerschaften zwischen staatlichen Stellen und ausländischen Privatinvestoren, auf den Zugang von Einzelpersonen, Gruppen, Kleinbäuerinnen und -bauern und indigenen Völkern zu produktiven Ressourcen haben.

1. Extraterritoriale Achtungspflicht

41. Die extraterritoriale Achtungspflicht bedeutet, dass die Vertragsstaaten

IV. Spezifische Fragen die für die Umsetzung der im Pakt verankerten Rechte im Zusammenhang mit Land relevant sind

A. Innerstaatliche bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen

48. Es bestehen Zusammenhänge zwischen innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, Land und dem Genuss der im Pakt verankerten Rechte. Mitunter sind Auseinandersetzungen um Land, insbesondere wenn sie mit einer strukturellen Ungleichverteilung von Grundbesitz- und -nutzungsrechten zusammenhängen, die beispielsweise aus Kolonial- oder Apartheidssystemen herrührt, eine der Grundursachen oder ein Auslöser des bewaffneten Konflikts. In anderen Fällen können die Konflikte zu Zwangsvertreibungen, Landnahme und Landenteignung führen, insbesondere für Bevölkerungsgruppen in Situationen der Verwundbarkeit, etwa Kleinbäuerinnen und -bauern, indigene Völker, ethnische Minderheiten und Frauen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten um Land maßgeblich zum Aufbau einer widerstandsfähigen Gesellschaft und zur Aufrechterhaltung des Friedens beitragen könnte.⁶⁰ Daher sollen die Staaten alles tun, um bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten Landenteignungen zu verhindern. Kommt es dennoch zu Enteignungen, so sind die Staaten verpflichtet, Rückgabeprogramme einzurichten, die das Recht aller Binnenvertriebenen auf Rückerhalt des Landes gewährleisten, das ihnen willkürlich oder unrechtmäßig entzogen wurde.⁶¹ Außerdem sollen die Staaten alle Konflikte um Land beheben, die einen bewaffneten Konflikt wieder aufflammen lassen könnten.

49. Zur Vermeidung von Landenteignungen in bewaffneten Konflikten sollen zumindest folgende Präventivmaßnahmen in Betracht gezogen werden: a) die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz der Grundbesitz- und -nutzungsrechte von Bevölkerungsgruppen in Situationen der Verwundbarkeit, b) die Koordinierung humanitärer Hilfe und der Anwendung des humanitären Völkerrechts mit Maßnahmen zur Verhinderung von Landenteignungen, c) die Aufnahme aller von Enteignung bedrohten Grundstücke in Informationssysteme mit dem Ziel, nicht nur Enteignungen zu verhindern, sondern auch die künftige Rückgabe von Land zu erleichtern, und d) das etwaige Einfrieren des Grund- und Bodenmarkts in Regionen mit

und soziale Dienste zur Verfügung stellen, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren.

51. In vielen Postkonfliktsituationen reichen Programme zur Rückgabe von Land, selbst wenn sie erfolgreich sind, möglicherweise nicht aus, um neue Konflikte zu verhindern und die Rechte nach dem Pakt für Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu gewährleisten, da diese Bevölkerungsgruppen oft bereits vor dem Konflikt in Armut lebten und von Landrechten ausgeschlossen waren. Unter diesen Umständen sind die Rückgabe von Land oder eine Entschädigung allein unzureichend, da sie Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht aus der Armut herausführen oder die soziale und geschlechtsspezifische Ungleichheit in Bezug auf Grundbesitz- und -nutzungsrechte verringern würden. In derartigen Kontexten soll die Wiedergutmachung für Opfer von Binnenvertreibung oder Gewalt über die Rückgabe hinausgehen. Die Wiedergutmachung soll transformativ sein⁶³, das heißt, sie soll Regelungen und Maßnahmen zur Reduzierung von Ungleichheit und zur Verbesserung des Lebensstandards der Betroffenen umfassen. Die Gleichstellung der Geschlechter im Zusammenhang mit Grundbesitz- und -nutzungsrechten soll durch konkrete Maßnahmen gefördert werden, zum Beispiel durch die bevorzugte Vergabe von Landrechten an Frauen. Darüber hinaus sollen sich die Staaten darum bemühen, dass Programme zur Rückgabe von Land Landreformmaßnahmen umfassen, die eine technische, finanzielle und bildungsfördernde Unterstützung für die Begünstigten beinhalten.

B. Korruption

52. Die Verwaltung von Land ist einer der Bereiche, in denen Korruption am massivsten auftreten kann. Zu Korruption und den damit verbundenen negativen Auswirkungen kommt es bei der Abgrenzung von Land und bei der Einführung von Programmen zur Vergabe von Landtiteln, bei der Konzipierung von Bodennutzungsplänen und der Einstufung von Land als „untergenutzt“ oder „vakant“, bei Landenteignungen unter Berufung auf einen „öffentlichen Zweck“ oder das „Wohl der Allgemeinheit“ und bei der Veräußerung oder Verpachtung von Land in öffentlicher Hand an Investoren.

53. Die Staaten müssen geeignete Rechenschaftsmechanismen zur Prävention von Korruption bei allen relevanten bodenpolitischen Maßnahmen einrichten und sollen sich um die Verhinderung von Korruption jeglicher Art auf allen Ebenen und in allen Situationen bemühen.⁶⁴ Die Staaten sollten die 2.5 () 0.5 (b) /Spa2.749 ltl (o)-5 (h)-5 (t)0.5 (n)-5 (s)-2., (i)0.6 (n)-5 (c)-6.3teechn s

C. Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger

54. Die Situation derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, ist bei Konflikten um Land besonders schwierig.⁶⁷ Der Ausschuss erhält regelmäßig Berichte über Personen, die ihre Rechte nach dem Pakt oder die Rechte anderer zu schützen versuchen, Zielscheibe von Drohungen und Angriffen sind, oft in Form von Belästigung, Kriminalisierung, Diffamierung und Tötungen, insbesondere bei extraktiven Projekten und Entwicklungsprojekten.⁶⁸ Im Zusammenhang mit Land setzen sich viele Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger auch für die ökologischen Funktionen von Land und die Nachhaltigkeit der Bodennutzung ein, als Voraussetzung für die Achtung der Menschenrechte in der Zukunft. Im Einklang mit der Erklärung über das Recht und die Ver.4 (t)-0.013 ((g (c)3.9 (h36 (g (un)6 ((v)6 (u)6 (E)9.2(i)5.6 (z)3.9e(a)3.9

zugeschnitten sein und den Bedürfnissen der Opfer von Rechtsverletzungen entsprechen, indem sie ihnen Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen sowie zu angemessener Wiedergutmachung und Entschädigung verschaffen, gegebenenfalls einschließlich der Rückgabe von Land und der Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen. Wie in Artikel 28 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker hervorgehoben wird, ist der wichtigste Rechtsbehelf für indigene Völker häufig die Rückerstattung von Land.⁷⁴ Der Zugang zur Justiz muss auch den Zugang zu Verfahren für den Umgang mit den Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten umfassen, und zwar nicht nur in den Ländern, in denen die betreffenden Unternehmen ansässig sind, sondern auch dort, wo die Rechtsverletzungen begangen wurden.⁷⁵

61. Die Vertragsstaaten müssen die Kapazitäten ihrer Verwaltungs- und Justizbehörden ausbauen, um den Zugang zu zeitnahen, bezahlbaren und wirksamen Mitteln zur Beilegung von Streitigkeiten über Besitz- und Nutzungsrechte durch unparteiische und kompetente Justiz- -